

Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Laurentius- Kirchengemeinde in Achim

Für Christen sind Friedhöfe Stätten der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Sie weisen hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und geben dadurch Trost.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchliches Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim am 10. Mai 2004 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die zwei kirchlichen Friedhöfe der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim in ihren jeweiligen Größen.

Der kirchliche Friedhof I (um die St.-Laurentius-Kirche) umfasst die Parzelle Flur 7 in der Gemarkung Achim, Flurstück 544/2 mit z.Zt. 0.48.84 ha.

Der kirchliche Friedhof II (zwischen Buesstraße und der Straße Am Rathauspark) umfasst die Parzelle Flur 7, in der Gemarkung Achim, Flurstücke 192 (alte Friedhofskapelle), 206/1 (neue Friedhofskapelle) 191/1, 203/3 und 204/1 mit z.Zt. insgesamt 2.05.78 ha.

Die Größe der beiden kirchlichen Friedhöfe beträgt z.Zt. insgesamt 2.54.62 ha.

Die Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim ist Eigentümerin dieser Flurstücke und damit der Friedhöfe I und II.

(2) Die zwei kirchlichen Friedhöfe dienen der Bestattung von Mitgliedern der Ev.-luth. St.-Laurentius-Kirchengemeinde Achim sowie derjenigen Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Schließung und Entwidmung

(1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 3

Friedhofsverwaltung

(1) Die Friedhöfe sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie werden vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Der Kirchenvorstand kann einen Friedhofsauausschuss, die Leitung des Kirchenbüros oder das Kirchenkreisamt mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4

Amtshandlungen

(1) Bestattungen sind rechtzeitig vorher bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes denjenigen, der die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn er verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Besondere Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe I und II sind ständig geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Die Friedhöfe erfordern ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

((3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühlen zu befahren,

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und Druckschriften zu verteilen,

c) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,

d) Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,

e) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,

f) zu lärmern und zu spielen,

g) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(7) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Weisungen des Kirchenvorstandes oder dessen Beauftragten nicht befolgt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Arbeiten

(1) Die Gewerbetreibenden und ihre Betriebsangehörigen haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung ist Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen. Die Zulassung gilt bis auf Widerruf. Für die Erteilung der Genehmigung ist eine Gebühr nach § 6, VII, Ziffer 1 der jeweils gültigen Friedhofsgebührenordnung zu zahlen.

(3) Die Zulassung nach Absatz 2 muss erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis, dass er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle erbringt und sich schriftlich verpflichtet, die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Der Kirchenvorstand kann eine erteilte Zulassung durch einen schriftlichen Bescheid widerrufen, wenn der Gewerbetreibende oder seine Betriebsangehörigen wiederholt gegen die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen verstoßen haben oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend, und zwar an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze ordnungsgemäß zu verlassen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie oder ihre Betriebsangehörigen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig im Kirchenbüro anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. War der Verstorbene bislang Nutzungsberechtigter, so ist schriftlich mitzuteilen, wer das Nutzungsrecht übernimmt.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenbüro im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 9

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 9a

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist dieses bei der Anmeldung der Bestattung anzuzeigen.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass die Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Bei der Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbettungen von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(9) Der Kirchenvorstand bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Es liegt im Ermessen des Kirchenvorstandes, ob die Umbettung durch eigene Mitarbeiter oder durch eine Fremdfirma ausgeführt wird.

Aschen können zu jeder Zeit umgebettet werden, Leichen jedoch nur in den Monaten Oktober bis März. In besonderen Fällen kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

IV. Grabstätten

§ 11

Arten und Größen

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenvorsorgegrabstätten auf dem Friedhof „Kirche“
 - e) Urnengemeinschaftsgräber
 - f) Partnergräber

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Rechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, sowie an Wahlgrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Rechte an einer Reihengrabstätte werden nur beim Todesfall verliehen.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle beigesetzt werden.

(1) Urnenreihengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten mit Ausnahme von § 12, Absatz 2 auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 15

Urnenvorsorgegrabstätten an der Kirche

(1) In einer Urnengemeinschaftsanlage können Urnenvorsorgegräber für Einzelurnen- oder Doppelurnenplätze erworben werden. Sie werden grundsätzlich zu Lebzeiten erworben. Es besteht kein Anspruch auf ein der Lage nach bestimmtes Grab.

Voraussetzung für den Erwerb ist die Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche. Bei Doppelurnenplätzen ist die Zugehörigkeit eines Nutzungsberechtigten ausreichend.

(2) Die Gebühr wird bei Abschluss des Vertrages fällig und beinhaltet:

1. das Nutzungsrecht für 20 Jahre
 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr für 20 Jahre
 3. Ausheben und Verfüllen des Grabes
 4. Liegeplatte mit Namensschild auf dem Grab
 5. Aussäen der Anlage mit Rasen oder Bepflanzen mit immergrünen Bodendeckern
 6. Pflege der Anlage
 7. Bei Doppelurnenplätzen zusätzlich die Beisetzung einer 2. Urne auf gleichem Grab. Hierdurch entstehen Verlängerungsgebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensordnung. Beigesetzt werden können nur Angehörige 1. Grades.
- (3) Das Nutzungsrecht beginnt mit der Beisetzung der Urne. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist hinaus ist nicht möglich.

§ 15a

Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten werden im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben. Je Platz kann nur eine Asche beigesetzt werden.

Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Vorschriften für Reihengrabstätten in § 12, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 15b

Partnergräber

(1) Partnergräber werden mit 1 Grabstelle vergeben, auf der jeweils 2 Aschen beigesetzt werden können.

(2) Partnergräber werden mit der Auflage vergeben, dass gleichzeitig ein vorgegebener Dauergrabpflegevertrag mit der Treuhandstelle für Dauergrabpflege in Hannover abgeschlossen wird.

§ 16

Grabregister

Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Beigesetzten, der Grabstätten, der Nutzungsrechte und der Ruhezeiten.

V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale

§ 17

Anlage und Unterhaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

(2) Jede Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(3) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf sechs Wochen befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 21 entfernt werden. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Der Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

§ 18

Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 17 Absatz 3 und 4 sowie § 20 Absatz 3 und 4 entsprechend.

§ 19

Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Kirchenvorstand schriftlich zu beantragen und setzt die Beachtung des § 20 Absatz 1 und 2 voraus. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der im besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 20 Absatz 5.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 20

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1 Satz 2 entspre-

chend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

(5) Mängel hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten instandsetzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 21

Entfernung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen während der Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen innerhalb eines Monats zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nach, kann die Kirchengemeinde die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten. Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei In-Kraft-Treten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstigen Anlagen.

§ 22

Grabmale mit Denkmalwert

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

VI. Trauerfeier in der Kirche/Friedhofskapelle

§ 23

Benutzung der Kirche oder der Friedhofskapelle

(1) Für den Beerdigungsgottesdienst (Trauerfeier) stehen die St.-Laurentius-Kirche oder die Friedhofskapelle auf dem Friedhof II (Am Rathauspark) zur Verfügung. Angehörige von Verstorbenen, die nicht der evangelischen Kirche oder einer

anderen, von der evangelischen Kirche anerkannten christlichen Konfession angehört haben, können keinen Anspruch auf die Benutzung der Kirche für die Trauerfeier erheben.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundes-Seuchengesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VII. Gebühren

§ 24

Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und deren Einrichtungen, werden Gebühren nach der jeweils gelten Gebührenordnung erhoben.

§ 25

Härtefälle

Der Kirchenvorstand kann in Härtefällen oder bei gewichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung zulassen.

VIII. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Übergangsvorschriften

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Kirchengemeinde für die Friedhöfe außer Kraft.

Achim, 10. Mai 2004

Der Kirchenvorstand

Ergänzung: § 13a Urnenwahlgrabstätten tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achim, 08.10.2004

Der Kirchenvorstand

Ergänzung: § 15 Abs. 1, Satz 4 tritt nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achim, 09.10.2006

Der Kirchenvorstand

Ergänzung: Die Ergänzungen in § 11 Abs. 1 und 6, sowie §§ 12 Abs. 2, 15a und 15b treten nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achim, 05.02.2007

Der Kirchenvorstand

Ergänzung: Änderungen in § 9 sowie § 15 Abs. 2 treten nach der Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achim, 17.12.2010

Der Kirchenvorstand